TEILPLAN A, Blatt 3

STADT PAPENBURG
Bebauungsplan Nr. 145
Teilbereich A

GEMEINDE SURWOLD
Bebauungsplan Nr. 25
Teilbereich A

GEMEINDE SURWOLD
Bebauungsplan Nr. 25
Teilbereich B

SO 1
GR = 29,6 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 2a
GR = 28,9 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 3
GR = 17,3 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 3
GR = 1,8 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 2a
GR = 20,9 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.2, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

SO 1
GR = 19,1 ha
siehe textl. Festsetzungen
Nr. 1.2.1, 1.3, 2.1.1, 2.1.4, 2.1.4.1, 3.2.1, 3.2.4

Schallschutzwand
Höhe lokal: 6,0 m, über 6,0 m über Bezugspunkt
siehe textl. Festsetzung Nr. 4

Schall 2

S1

S7

Grün 12
siehe textl.
Festsetzung Nr. 3.1.1

Grün 11 a
siehe textl.
Festsetzung Nr. 3.1.1

Grün 11
siehe textl.
Festsetzung Nr. 3.1.1

Grün 10
siehe textl.
Festsetzung Nr. 3.1.1

Flur 20 I

Flur 20 II

Flur 23 II

Flur 4

Flur 8

Flur 7

Flur 10

Flur 9

Flur 11

Flur 12

Flur 42

Flur 43

Gemarkung Surwold

Kortenmoor

Kortenmoor

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für die Gemeinden in einer gemeinsamen Planumschrift, die sich über Teilplan A Blatt 1, B und C erstreckt, dargestellt. Der die jeweilige Gemeinde/Stadt nicht betreffende Teilbereich ist in der Planzeichenerklärung gekennzeichnet. Die Grenzen des Verbindens des Gesamtplangebietes auf Kennlinie gegeben. Sie enthalten keine rechtlichen Charakter.

Die Bebauungsplane der drei Gotarbäbgebenachbarn leben sich in mehrere Bereiche auf:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 der Stadt Papenburg setzt sich aus den Teilbereichen A-C zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.03 der Gemeinde Rhauderfehn setzt sich aus den Teilbereichen A-D zusammen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Surwold setzt sich aus den Teilbereichen A-C zusammen.

Die Festsetzung der einzelnen Geltungsbereiche/Teilbereiche auf den jeweiligen Teilplänen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Gemeinde	Geltungsbereich/Teilbereich	Teilplan
Stadt Papenburg	145 A	A, Bläter 1-3
	145 B	B
	145 C	A, Blatt 2
	145 D	C
Gemeinde Rhauderfehn	4.03 A	A, Bläter 1-2
	4.03 B	A, Blatt 2
	4.03 C	C
	4.03 D	A, Bläter 2-3
Gemeinde Surwold	25 A	A, Blatt 2-3
	25 B	A, Blatt 1
	25 C	C

Textliche Festsetzungen, die die Gemeinde/Stadt betreffen sind mit einem ● gekennzeichnet. Die übrigen textlichen Festsetzungen werden lediglich zum besseren Verständnis des Gesamtplanes "Prüfgelände" als Hilfeins aufgenommen.

Hinweise

siehe Teilplan A, Blatt 1

Verfahrensvermerke

siehe Teilplan A, Blatt 2

Planzeichenerklärung

siehe Teilplan A, Blatt 1

Textliche Festsetzungen

● 1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Siehe Einschrieb im Plan:
Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
"Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrssicherheit"
Das Prüfgelände dient Prüf-, Mess- und Erprobungszwecken an Kraftfahrzeugen.

● 1.1 Teilsondergebiete (§ 11 BauNVO)
Das Sonstige Sondergebiet gliedert sich gemäß § 11 BauNVO in die Sonstigen Sondergebiete SO 1-4.

● 1.2 Zweckbestimmung und besondere Art der Nutzungen

● 1.2.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 1 gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichten zur Durchführung von Belastungs- und Temperaturmessungen, Untersuchungen den Dauerbaufverhaltens und des Verschleißverhaltens, Untersuchung und des Verschleiß, den Eisatzteile und des Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen.
Zulässig sind Meßstrecke, Ausbildungsstrecke, Ovalrundkurs, Werkschutzstraße und die zur Verbindung der Prüfanlagen und -strecken erforderlichen Straßen, sowie sonstige Anlagen und Strecken, die der Zweckbestimmung des SO 1 dienen. Gebäude sind zulässig, soweit sie dem Betrieb und der Unterhaltung der einzelnen Prüfanlagen und -strecken dienen.

● 1.2.2 Das Sonstige Sondergebiet SO 2a und b gemäß § 11 (2) BauNVO dienen der Unterbringung von Anlagen und Strecken zur Durchführung von Untersuchungen sowie Untersuchungen der aktiven und passiven Sicherheit, des Fahrverhaltens und des Dauerbaufverhaltens.
Zulässig sind Bremsmeßstrecken, Fahrdynamikplatte, Seilzerreißstrecke, Crash-Anlage, Rutschplatten und die zur Verbindung der Prüfanlagen und -strecken erforderlichen Straßen, sowie sonstige Anlagen und Strecken, die der Zweckbestimmung der Sonstigen Sondergebiet SO 2a und SO 2b dienen. Gebäude sind zulässig, soweit sie dem Betrieb und der Unterhaltung der einzelnen Prüfanlagen und -strecken dienen.

● 1.2.3 Das Sonstige Sondergebiet SO 3 gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen und Strecken zur Durchführung von Untersuchungen zum Fahrverhalten, zum Dauerbaufverhalten und von Sonderuntersuchungen.
Zulässig sind Handling-Kurs, Heil-Handling-Kurs, Trocken-Handling-Kurs, Bremsversuch, Slalomgassenkreis, Spurdrehbereiche und die zur Verbindung der Prüfanlagen und -strecken erforderlichen Straßen sowie sonstige Anlagen und Strecken, die der Zweckbestimmung des SO 3 dienen. Gebäude sind zulässig, soweit sie dem Betrieb und der Unterhaltung der einzelnen Prüfanlagen und -strecken dienen.

● 1.2.4 Das Sonstige Sondergebiet SO 4 gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Holzbauten, Anlagen und Einrichtungen des Dauerbaufverhaltens sowie bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb des Prüfgeländes dienen.
Zulässig sind Büro und Verwaltungsgebäude, Werkstatt- und Montagegebäude, Wasch- und Betriebstechnik, Prüfbahnüberdachung, Eingangsbereich und Pforten, Lagergebäude, Wagenhallen, Tankstellen, Straßen für die innere Erschließung und Dauerbaufverbindung sowie andere dieser Zweckbestimmung entsprechende bauliche und sonstige Anlagen.
Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter zugelassen werden.

● 1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

● 1.3.1 In den Sonstigen Sondergebieten SO 1-4 sind Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und fernmeldetechnischen Anlagen sowie der Ableitung von Wasser dienen, gemäß § 14 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

● 1.3.2 Im Geltungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg) und Geltungsbereich 4.03, Teilbereich B (Gemeinde Rhauderfehn) sind innerhalb der gemäß § 24 NBKO einfachen Abschlussbau entlang der Kreisstraße 144/25 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

● 2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 -21a BauNVO)

● 2.1 Geltungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg)

Für das Sonstige Sondergebiet SO 1 wird eine Grundfläche von GR = 29,6 ha festgesetzt.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 2a wird eine Grundfläche von GR = 28,5 ha festgesetzt.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 2b wird eine Grundfläche von GR = 4,1 ha festgesetzt.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 3 wird eine Grundfläche von GR = 17,3 ha festgesetzt.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 4 wird eine Grundfläche von GR = 8,8 ha festgesetzt.

2.1.2 Gelkungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)
Für das Sonstige Sondergebiet SO 1 wird eine Grundfläche von GR = 18,9 ha festgesetzt.

2.1.3 Gelkungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)
Für das Sonstige Sondergebiet SO 1 wird eine Grundfläche von GR = 19,1 ha festgesetzt.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 2a wird eine Grundfläche von GR = 20,9 ha festgesetzt.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 3 wird eine Grundfläche von GR = 1,8 ha festgesetzt.

● 2.1.4 Eine Überschreitung der in Ziffer 2.1.1 - 2.1.3 festgesetzten Grundflächen kann gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß auf einer anderen SO-Fläche dieser Bebauungsplans, die in der Nähe liegt, eine Unterschreitung der zulässigen Grundfläche, die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundfläche desselben Ausmaß unterschritten wird. Die nach Maßgabe dieser Ausnahme zulässigen Überschreitungen dürfen, bezogen auf die Gesamtzulässigkeit, die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

Gelkungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg): 10 ha
Gelkungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn): 2 ha
Gelkungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold): 2 ha

Unabhängig davon sind in den in 2.1.1 bis 2.1.3 festgesetzten Sondergebieten bei Gewährung der Ausnahme maximal folgende Grundflächen zulässig:

● 2.1.4.1 Gelkungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg)
SO 1 36 ha
SO 2a 34 ha
SO 2b 4 ha
SO 3 36 ha
SO 4 10 ha

2.1.4.2 Gelkungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)
SO 1 21 ha

2.1.4.3 Gelkungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)
SO 1 23 ha
SO 2a 25 ha
SO 3 4 ha

● 2.1.4.4 Die maximal vorstehenden Flächen gemäß Ziffer 3.2 der textlichen Festsetzungen erhöhen bzw. vermindern sich bei Zulassung der Ausnahmeregelung entsprechend dem Maß der zugelassenen Überschreitung und entsprechend dem Maß der dadurch auf einem anderen SO erforderlichen werdenden Verminderung.

2.2 **Lage baulicher Anlagen**

2.2.1 **Gelkungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)**
Im Gelkungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn), wird festgesetzt, daß die Achse des Ovalrundkurses in einem Radius von 10m um den Punkt mit dem Hochwert 5805642,5000 und dem Rechtswert 3356766,1523 (Koordinaten des Gauß-Krüger-Systems) liegen muß.

2.2.2 **Gelkungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)**
Im Gelkungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold), wird festgesetzt, daß die Achse des Ovalrundkurses in einem Radius von 10m um den Punkt mit dem Hochwert 5818167,7401 und dem Rechtswert 3400168,1278 (Koordinaten des Gauß-Krüger-Systems) liegen muß.

● 2.3 **Höhe der baulichen Anlagen** (§ 16 (2) BauNVO)
Im Sonstigen Sondergebiet SO 4 wird die Höhe der Gebäude mit maximal 10 m festgesetzt, jeweils gemessen zwischen der Bezugsebene und dem First (FH). Bezugsebene ist die Oberkante (OK) der Gebäude. Bezugsebene ist die projizierte Geländehöhe.

● 2.4 Ausnahmen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (§ 16 (6) BauNVO)
Die baulichen Anlagen des Immissionsschutzes (z. B. Schirmwände, Lüftungsanlagen) sind sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit untergeordneter Grundfläche (z. B. Silo-Anlagen) sind von der Baulhöhenbeschränkung gemäß 2.3 ausgenommen.

● 3. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

● 3.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind in den Sonstigen Sondergebieten SO 4 zum Schutz des Bodens und Wasserhaushaltes die Pkw-Stellplätze für Besucher und Belegschaftsangehörige mit einem wasserdurchlässigen Deckschicht (Rasengittersteine, Schotterrasen, wassofüllen, Pflaumen ausgenommen sind die Fahrgassen.

● 3.2 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird zum Schutz des Boden- und Wasserhaushaltes festgesetzt, daß die in der textlichen Festsetzung 2.1 definierten Grundflächen (GR) zu maximal folgenden Flächenquoten versiegelt werden dürfen. Auf den verbleibenden Flächenanteilen sind wasserdurchlässige Deckschichten zu verwenden.

● 3.2.1 Gelkungsbereich 145, Teilbereich A, (Stadt Papenburg)
SO 1 28,5 ha
SO 2a 21,0 ha
SO 2b 4,7 ha
SO 3 9,8 ha
SO 4 6,8 ha

3.2.2 Gelkungsbereich 4.03, Teilbereich A, (Gemeinde Rhauderfehn)
SO 1 17,1 ha

3.2.3 Gelkungsbereich 25, Teilbereich A, (Gemeinde Surwold)
SO 1 17,1 ha
SO 2a 17,7 ha
SO 3 1,1 ha

● 3.2.4 Die in den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 festgesetzten, maximal versiegelbaren Flächen erhöhen bzw. vermindern sich nach Maßgabe von Ziffer 2.1.4, wenn und soweit ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächen GR zugelassen wird.

● 3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für diese Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr.20 BauGB

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden für die nachfolgend aufgeführte Flächen Grün 1-15 folgende Maßnahmen bzw. Flächen für Maßnahmen festgesetzt.

● 3.3.1 Maßnahmen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen und Flächen für solche Maßnahmen

● **Grün 1**
Die Flächen "Grün 1" werden als extensiv genutzte Dauergrünland festgesetzt. Sie sind dauerhaft als Feuchtgrünland zu nutzen und in dieser Funktion zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 21, Pflegetyp 1).

● **Grün 2**
Die Flächen "Grün 2" werden als extensiv genutztes Dauergrünland festgesetzt. Sie sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Eine Verbreitung ist zulässig, darf aber nur Teilbereiche der Flächen umfassen (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 21, Pflegetyp 2).

● **Grün 3**
Die Flächen "Grün 3" werden als extensiv genutztes Dauergrünland festgesetzt. Sie sind extensiv mit Einschränkungen der Maßdatt, der Düngergaben, der Bestandsdichte an Vieh sowie der Oberflächenbearbeitung zu nutzen. Die Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 21, Pflegetyp 3).

● **Grün 4**
Die Flächen "Grün 4" werden als extensiv genutztes Dauergrünland festgesetzt. Sie sind extensiv zu nutzen, jedoch ohne Einschränkungen der Maßdatt, der Düngung und der Bestandsdichte an Vieh. Die Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 22, Pflegetyp 4).

● **Grün 5**
Die Flächen "Grün 5" werden als Dauergrünland festgesetzt. Die Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 22, Pflegetyp 5). Diese Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

● **Grün 6**
Die Flächen "Grün 6" werden als Dauergrünland festgesetzt. Die Flächen sind dauerhaft in dieser Funktion zu erhalten (vgl. Grünordnungsplanung, Anhang 2, Blatt 22, Pflegetyp 6).

Grün 7:
Die Flächen "Grün 7" werden als trockene, offen bis lücker verbuschte Moorheiden festgesetzt.
Neuen unterschiedlich ausgeprägten Moorheidetypen, durchsetzt mit einzelnen Gebüsch- und Gehölzgruppen, und kleinen Moorweißwasserseen zu entwickeln.
Die Pflege dieser Flächen ist extensiv mit einer naturschutzorientierten Beweidung durchzuführen (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

Grün 8:
Die Flächen "Grün 8" werden als offene bis lücker verbuschte Moorheiden festgesetzt. Es sind unterschiedlich ausgeprägte Moorheidestadien und Übergänge zu Moorgrünland und offene Sandflächen zu entwickeln.
Die Pflege dieser Flächen ist extensiv mit einer naturschutzorientierten Beweidung durchzuführen (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

● **Grün 9 a:**
Die Flächen "Grün 9 a" werden als Flächen für die Entwicklung von Moorheide bzw. Moorweiß festgesetzt (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

Grün 10:
Die Flächen "Grün 10" werden als lücker verbuschte Moorheideflächen festgesetzt. Es ist ein mosaikartiges Nebeneinander von verschiedenen Hochmoorregenerations- und -regenerationsstadien zu entwickeln. Die Flächen sind durch Beginnen der ungestörten Sukzession zu überlassen.
Maßnahmen auf den übrigen Bereichen darf bis % Deckungsgrad nicht überschritten.
Die Pflege dieser Flächen erfolgt extensiv mit einer naturschutzorientierten Beweidung (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1)

Grün 11:
Die Flächen "Grün 11" werden als Hochmoorregenerations- und -degenerationsflächen mit unterschiedlichen Wasserhaushalten und mosaikartigen Strukturen festgesetzt. Die Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

Grün 11 a:
Die Flächen "Grün 11 a" werden als Moorbirken-Bruchwald festgesetzt (vgl. Grünordnungsplanung, Kapitel 7.4.4.1).

3.3.2 Flächen für Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder -genehmigung bedürfen:

● **Grün 9:**
Die Flächen "Grün 9" werden als Flächen für die Schaffung und Entwicklung einer hydrologischen Pufferzone zum Brunnenmoor mit dem Ziel der Hochmoorregeneration (Wiedervernässung) festgesetzt.

● **Grün 12:**
Die Flächen "Grün 12" werden als Flächen für eine großflächige Hochmoorregeneration (Wiedervernässung) festgesetzt.

● **Grün 13:**
Die Flächen "Grün 13" werden als Flächen für eine Entwicklung von feuchten bis nassen Moorheide/Hochmoorgrünland im Randbereich zum Brunnenmoor festgesetzt.

Grün 14:
Die Flächen "Grün 14" werden als Flächen zur Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland in einem zonierten Hochmoorkomplex, als Pufferzone im Randbereich zum Brunnenmoor festgesetzt.

Grün 14 a:
Die Flächen "Grün 14 a" werden als Flächen mit dem langfristigen Ziel der Hochmoorregeneration, zur Stabilisierung und Regeneration d.vr vorhandenen Hochmoorrestflächen und der Sicherung des Artenpotentials als Kernzone für weitere Ausbreitungen festgesetzt (Wiedervernässung).

Grün 15:
Die Flächen "Grün 15" werden als Flächen für eine künftige Hochmoorregeneration (Wiedervernässung) und den Erhalt und die Förderung des kleinflächigen und vielfältigen Landschaftsmosaikes festgesetzt.

● 4. **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. § 41 BImSchG)

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen) durch den Betrieb des Prüfgeländes sind auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwälle) vorzusehen.

● 4.1 **Höhe der Schallschutzmaßnahmen**
Die Höhe der Schallschutzwälle wird gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB für die Flächen

"Schall 1" min. 5,0 m; max. 8,5 m
"Schall 2" min. 4,0 m; max. 8,0 m
"Schall 3" min. 3,5 m; max. 7,5 m
"Schall 4" min. 5,0 m; max. 8,0 m

über Bezugsebene festgesetzt. Bezugsebene ist die Fahrbahnoberkante des angrenzenden Prüfgeländeelements "Ovalrundkurs" (Der Mindestwert ist die normative Regelung des Schallschutzes).

● 5. **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

● 5.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind für den Sonstige Sondergebiet SO 4 festgesetzt, daß größere Pkw-Stellplätze (ab zehn Stellplätzen) begrünt werden müssen. Innerhalb der Parkplatzbereiche ist zur Gliederung der Anlage alle fünf Stellplätze ein hochstämmiger standortgerechter und heimischer Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

● 6. **Höhenlage** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB und § 16 (4) BauNVO)

● 6.1 Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche (Kreisstraße 144 -0,K Emsland/Ammerlaße 25 (LK Leer))

Gemäß § 9 (2) BauGB werden die jeweiligen Gradientenhöhen der öffentlichen Verkehrsfläche, bezogen auf NN in der Planzeichnung festgesetzt.

STADT PAPENBURG
Landkreis Emsland
Bebauungsplan Nr. 145
"Prüfgelände"

GEMEINDE RHAUDERFEHN
Landkreis Leer
Bebauungsplan Nr. 4.03
"Prüfgelände"

GEMEINDE SURWOLD
Landkreis Emsland
Bebauungsplan Nr. 25
"Prüfgelände"

Teilplan A, Blatt 3
Stand:10/1994
Maßstab: 1:2.000

Beglaubigt
Papenburg, den
Stadtdirektor

0 50 100 m

Die Bebauungspläne wurden ausgearbeitet von der

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Industriestraße 3 - 26121 Oldenburg (Old.)